



Aktuell

Beschlussentwurf zur Durchführung der Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode (Gas)

Im Amtsblatt vom 2. März 2016 hat die Bundesnetzagentur einen Beschlussentwurf zur Durchführung der Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode (Gas) veröffentlicht. Dieser enthält einige gravierende Neuerungen für die Vorlagepflichten der Netzbetreiber im Rahmen der anstehenden Kostenprüfung. Die Konsultationsfrist endet am 23. März 2016.

Anders als bei der Festlegung zur Kostenprüfung für die zweite Regulierungsperiode sieht der Beschlussentwurf explizit vor, dass nicht nur die Daten des maßgeblichen Basisjahres 2015, sondern der Jahre 2011 bis 2015 erhoben werden. Dies soll für Netzbetreiber (Pächter) sowie für Verpächter einschließlich Subverpächter gelten. Von Dienstleister sollen – soweit es sich um Dienstleistungen verbundene Dritte handelt deren Entgelt im Jahr 2015 mindestens 5 % der Erlösobergrenzen betrug – die Daten des Basisjahres und des Vorjahres erhoben werden.

Die gravierendste Neuerung besteht darin, dass zum Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens eine Liquiditätsrechnung vorgenommen werden soll. Eine solche Liquiditätsrechnung soll sowohl für den Netzbetreiber (Pächter), sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter und ggf. Dienstleister für das Basisjahr 2015 vorgelegt werden.

Eine weitere – zeitliche – Verschärfung besteht darin, dass die Netzbetreiber bereits mit der Datenabgabe zur Kostenprüfung ebenfalls die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile mitzuteilen haben und dass alle Netzbetreiber (reguläres und vereinfachtes Verfahren) die erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Juli 2016 einzureichen haben.

Vor dem Hintergrund dieser gestiegenen inhaltlichen als auch zeitlichen Anforderungen empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig auf die Kostenprüfung vorzubereiten. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

Thomas Oelke, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4719
E-Mail: thomas.oelke@de.pwc.com

Netzbetreiber sollen die Schwärzung von BNetzA-Beschlüssen gesondert darlegen und erläutern

Die BNetzA fordert mit der Übersendung ihrer Beschlüsse die Netzbetreiber auf, eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Version der Beschlüsse anzufertigen und innerhalb einer bestimmten Frist an die BNetzA zu übersenden. Andernfalls stellt sie in Aussicht, die Beschlüsse ungekürzt und ungeschwärzt auf ihrer Internetseite und in dem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Scheinbar als Reaktion auf das jüngste Urteil des VG Köln (wir berichten hierzu in diesem Newsletter) fordert die BNetzA nunmehr die Netzbetreiber auf, mit der Vorlage der „geschwärzten“ Fassung eines Beschlusses zugleich ausführlich und detailliert für jede Schwärzung gesondert darzulegen und zu erläutern, warum die geschwärzten Passagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sollen.

Die BNetzA überdehnt die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten. Von Gesetzes wegen ist sie nur verpflichtet, den Beschlusstenor ihrer Entscheidungen zu veröffentlichen. Die Gründe und Anlagen zum Beschluss, die regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind von der Veröffentlichungspflicht nicht erfasst. Es ist empfehlenswert, zur Vermeidung eines unnötigen Bürokratieaufwands auf eine gesetzmäßige Veröffentlichung hinzuwirken.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-2542
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

Rechtsprechung

VG Köln verpflichtet BNetzA gegenüber einem Netznutzer zur Auskunft über die Mehrerlösabschöpfung

Den Betrag der Mehrerlösabschöpfung eines Netzbetreibers wollte eine Privatperson gestützt auf Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes von der BNetzA erfahren. Das Gericht hat die BNetzA verpflichtet, die begehrte Auskunft zu erteilen. Zur Begründung hat das Gericht unter anderem ausgeführt, dass es sich bei dem Betrag der Mehrerlösabschöpfung nicht um ein Geschäftsgeheimnis handle. Der Betrag werde als „nackte“ Zahl rechnerisch von der BNetzA ermittelt. Ein Rückschluss auf wirtschaftliche Kennzahlen des Netzbetreibers erscheine ausgeschlossen. Selbst wenn es sich um ein Geschäftsgeheimnis handeln sollte, bedürfe es keines Schutzes. Es bestehe im Netzbereich ein natürliches Monopol und keine wirkliche Wettbewerbssituation.

Die pauschale Beurteilung des VG Köln, dass Netzbetreiber keinem Wettbewerb ausgesetzt und daher ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht schützenswert seien, ist aufs Schärfste zu kritisieren. Es negiert schlicht, dass Netzbetreiber miteinander im Wettbewerb um Konzessionen, Investoren/Geldgeber und den besten Effizienzwert stehen. Abgesehen davon kann das Urteil nicht ohne Weiteres auf andere Fälle übertragen werden. Es ist mit der gebotenen Sorgfalt in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die vom Netznutzer geforderte Information ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-2542
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

OVG Lüneburg: Zuständigkeit des Landgerichts für Klage auf Akteneinsicht im Konzessionsverfahren

Mit Beschluss vom 16. Februar 2016, Az. 7 OB 13/16, hat das OVG Lüneburg entschieden, dass für den Anspruch eines Beteiligten an einem Konzessionsverfahren nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) auf Akteneinsicht der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist.

Die unterlegene Bewerberin eines Stromkonzessionsverfahrens hatte gegen die Entscheidung der Kommune vor dem Landgericht Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt. Im Zusammenhang mit diesem Gerichtsverfahren beehrte die Klägerin Einsicht in die Unterlagen des Konzessionsverfahrens. Das zur Entscheidung über das Akteneinsichtsrecht angerufene Verwaltungsgericht erklärte den Verwaltungsrechtsweg für nicht eröffnet. Es verwies den Rechtsstreit an das Landgericht. Die gegen diesen Beschluss beim OVG Lüneburg erhobene Beschwerde wurde zurückgewiesen. Zwar ergebe sich nach bisheriger Rechtslage das Akteneinsichtsrecht nicht aus dem EnWG. Vielmehr sei der Anspruch aus einer analogen Anwendung des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes herzuleiten. Da jedoch für das Konzessionsverfahren die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben sei, sei dies auch für das Akteneinsichtsrecht - als Annex zu den Hauptrechten - der Fall. Die Rechtswegzuweisung für das Konzessionsverfahren sei auch auf die Geltendmachung des Akteneinsichtsrechts zu erstrecken.

Bei der für dieses Jahr geplanten Novelle des § 46 EnWG (vgl. Newsletter 2/2016) soll das Akteneinsichtsrecht neu geregelt werden; umstritten ist dabei insbesondere der Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Bewerber.

Micha Klewar, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 5790-6294
E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus

Partner / Energierecht
Tel.: + 49 211 981-4930
Peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka

Partner / Energierecht
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Partner / Energierecht
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse
SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

**Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an
UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM**